



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers AfD**
vom 25.11.2022

Zur Bayerischen Ehrenamtskarte

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Personen sind derzeit Besitzer einer blauen Ehrenamtskarte in Bayern? | 2 |
| 1.2 | Wie viele Personen sind derzeit Besitzer einer goldenen Ehrenamtskarte in Bayern? | 2 |
| 1.3 | Liegen der Staatsregierung Zahlen vor, wie viele Personen sich insgesamt für eine Bayerische Ehrenamtskarte qualifizieren würden? | 2 |
| 2. | Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Bayerische Ehrenamtskarte? | 2 |
| 3.1 | Sind die Vorzüge für die Träger der Ehrenamtskarte bayernweit einheitlich geregelt? | 2 |
| 3.2 | In wie vielen staatlichen Einrichtungen kann die Ehrenamtskarte genutzt werden? | 2 |
| 3.3 | Wer entscheidet über die Vorzüge der Ehrenamtskarte in den staatlichen Einrichtungen? | 3 |
| 4. | Sind die Vorzüge der Ehrenamtskarte auf die jeweiligen Träger beschränkt oder gelten diese auch für Ehepartner und/oder minderjährige eigene Kinder? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 23.12.2022

1.1 Wie viele Personen sind derzeit Besitzer einer blauen Ehrenamtskarte in Bayern?

Die blaue Ehrenamtskarte besitzen 112 683 Personen (Stichtag 31.10.2022).

1.2 Wie viele Personen sind derzeit Besitzer einer goldenen Ehrenamtskarte in Bayern?

Die goldene Ehrenamtskarte besitzen 92 600 Personen (Stichtag 31.10.2022).

1.3 Liegen der Staatsregierung Zahlen vor, wie viele Personen sich insgesamt für eine Bayerische Ehrenamtskarte qualifizieren würden?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Bayerische Ehrenamtskarte?

Die Bayerische Ehrenamtskarte ist ein freiwilliges Angebot des Freistaates Bayern und dient dazu, die Anerkennungskultur für das Bürgerschaftliche Engagement zu stärken.

3.1 Sind die Vorzüge für die Träger der Ehrenamtskarte bayernweit einheitlich geregelt?

Die Vergünstigungen sind bayernweit einheitlich geregelt. Jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt steht es jedoch frei, für die eigenen Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber eigene Aktionen, z. B. Verlosungen, durchzuführen.

3.2 In wie vielen staatlichen Einrichtungen kann die Ehrenamtskarte genutzt werden?

Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen gewährt freien Eintritt für den Besuch aller 45 Schlösser und Burgen, deren Träger die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen ist. Museen anderer Träger in Gebäuden der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sind von dieser Regelung nicht umfasst.

Die 36 staatlichen Sammlungen und Museen gewähren freien Eintritt für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.

Die staatliche Seenschiffahrtsgesellschaft gewährt auf den von ihr betriebenen Schiffen auf dem Königssee, dem Ammersee, dem Starnberger See und dem Tegernsee bei den großen Seenrundfahrten einen ermäßigten Fahrpreis.

3.3 Wer entscheidet über die Vorzüge der Ehrenamtskarte in den staatlichen Einrichtungen?

Die Entscheidung über Art und Umfang von staatlichen Vergünstigungen trifft das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem zuständigen Fachressort.

4. Sind die Vorzüge der Ehrenamtskarte auf die jeweiligen Träger beschränkt oder gelten diese auch für Ehepartner und/oder minderjährige eigene Kinder?

Die Vergünstigungen gelten nur für den Inhaber bzw. die Inhaberin der Bayerischen Ehrenamtskarte.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.